



An den Grossen Rat

19.5463.02

GD/P195463

Basel, 6. November 2019

Regierungsratsbeschluss vom 5. November 2019

Interpellation Nr. 107 von Oliver Bolliger betreffend „zukünftige Kooperationen in der gemeinsamen Gesundheitsregion und deren Auswirkungen“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 16. Oktober 2019)

„Am 4. September wurde von den Regierungen der beiden Basler Kantone der Bericht zur Versorgungsplanung und zum Bewerbungsverfahren für die gemeinsame Spitalliste in den beiden Basel vorgestellt. Dabei geht es darum das Angebot künftig stärker zu steuern und besser zu bündeln. Die vorgenommene Bedarfsanalyse gründet auf dem am 10. Februar 2019 angenommenen Staatsvertrag betreffend einer gemeinsamen Gesundheitsversorgung. Die gemeinsame Spitalliste im akutstationären Bereich wird per 1. Januar 2021 eingeführt.

Die regionale Zusammenarbeit unter den Spitälern und Kliniken in der gemeinsamen Gesundheitsregion nimmt kontinuierlich zu und findet in verschiedensten Formen und Vereinbarungen (Kooperationen, neue Gesellschaften) statt. Zudem hat der Kostendruck auf die Organisationen des Gesundheitswesens in den letzten Jahren deutlich zugenommen, und die Konkurrenz unter den Spitälern zwingt einerseits zur Zusammenarbeit, wie auch andererseits zu eigenständigen Massnahmen, um eine bessere Ausgangsposition im Markt zu erzielen.

Die aktuelle Dynamik unter den Spitälern und Kliniken erzeugt Verunsicherung unter den Beschäftigten und führt teilweise zu fragwürdigen Ergebnissen. Zu nennen wäre hier beispielsweise die Gründung einer neuen Gesellschaft «Clarunis – Universitäres Bauchzentrum Basel», einer Zusammenarbeit zwischen dem Universitätsspital Basel und dem Claraspital mit eigenen Anstellungsbedingungen oder die Kooperation zwischen Bethesda-Spital und Universitätsspital in der Orthopädie, bei der ein Teil der Angestellten dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt ist (Ärztinnen und Ärzte) und der andere Teil der Angestellten nicht (Pfleger).

Die regionale und strategische Zusammenarbeit zwischen den Spitälern und Gesundheitseinrichtungen, um Synergien zu nutzen, Wissen aufzubauen und Kosten zu senken, ist zu begrüßen. Im Zentrum müssen aber das Ziel der Versorgung der Bevölkerung sowie die guten Arbeitsbedingungen im Gesundheitswesen stehen und nicht die reine Finanzlogik.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Kooperationen bzw. neue Gesellschaften zwischen den Spitälern bestehen aktuell in der Gesundheitsregion Nordwestschweiz? In welchen Bereichen und seit wann bestehen diese?
2. Welche Rechtsformen bestehen und weshalb wurden diese gewählt?
3. Fliessen bestehende Gesamtarbeitsverträge in die Kooperationen bzw. neuen Gesellschaften ein? Und falls Nein weshalb nicht?
4. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass bestehende Gesamtarbeitsverträge zwingend auf die Kooperationen und neue Gesellschaften angewendet werden müssen?

5. Werden weitere Kooperationen bzw. Gesellschaftsgründungen geplant und falls Ja in welchen Bereichen?
6. In wie fern werden die Sozialpartner und die Personalkommissionen in diese Prozesse einbezogen?
7. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Spitäler und Kliniken, die sich wesentlich für die Ausbildung im Gesundheitswesen stark machen und Ausbildungsplätze anbieten sowie die Grundversorgung der Bevölkerung sicher stellen, bei der Aufnahme auf die gemeinsame Spitalliste bevorzugt berücksichtigt werden müssen?
8. Welche Massnahmen werden hinsichtlich des zu erwartenden Fachkräftemangels geplant? Wie viele Mitarbeitende, welche das AHV-Rentenalter bereits erreicht haben, sind zurzeit noch beschäftigt?

Oliver Bolliger“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Zwischen Spitälern bestehen heute vielfältige und zahlreiche Kooperationen. Die Formen reichen von Vereinbarungen zu zentralen Leistungen eines Spitals für andere Spitäler, z.B. in den Bereichen Spitalhygiene, Spitalapotheke, Laborleistungen o.ä., über Vereinbarungen betreffend Zuweisungen, Sprechstunden- und Konsiliardienste, Pikett-/Notfallabdeckung, fachliche Unterstützung, Weiterbildungen bis hin zu Vereinbarungen zur Miete von Räumlichkeiten, bei welchen Aussenstationen eines Spitals mit eigenem Personal betrieben werden.

Mit Blick auf den Interpellationstextes versteht der Regierungsrat unter einer Kooperation eine umfangreiche Zusammenarbeit auf vertraglicher oder gesellschaftsrechtlicher Grundlage, bei welcher Personal aus zwei oder mehreren Spitälern gemeinsam an der Leistungserbringung beteiligt ist.

Für die Beantwortung der Interpellation wurden die öffentlichen Spitäler der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie die Privatspitäler der beiden Kantone um Auskunft ersucht. Rückmeldungen gingen bis Ende der Bearbeitungsfrist von den öffentlichen Spitälern der Kanton Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie der Hirslanden Klinik Birshof, der Klinik ESTA, der Klinik Arlesheim und dem Hospiz im Park ein.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. Welche Kooperationen bzw. neue Gesellschaften zwischen den Spitälern bestehen aktuell in der Gesundheitsregion Nordwestschweiz? In welchen Bereichen und seit wann bestehen diese?

Aufgrund der erhaltenden Rückmeldungen und des vorstehend genannten Verständnisses einer Kooperation bestehen derzeit folgende dem Regierungsrat bekannten Kooperationen:

- Kooperation zwischen dem St. Claraspital und dem Universitätsspital Basel im Rahmen von Clarunis – Universitäres Bauchzentrum Basel im Bereich der Viszeralchirurgie und Gastroenterologie (seit 2019);
- Kooperation zwischen dem Bethesda Spital und dem Universitätsspital Basel im Rahmen der Universitären Orthopädie am Bethesda Spital (seit 2012, Erneuerung per 1. Januar 2020);
- Kooperation zwischen dem Universitäts-Kinderspital beider Basel und dem Universitätsspital Basel in diversen Bereichen der Kindermedizin (z.B. Neonatologie, Perinatalzentrum, Neurochirurgie, HNO).

2. Welche Rechtsformen bestehen und weshalb wurden diese gewählt?

Die in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Kooperationen wurden vertraglich geregelt, wobei Clarunis als einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff des Schweizerischen Obligationenrechts organisiert und gesellschaftsähnlich strukturiert ist.

3. Fliessen bestehende Gesamtarbeitsverträge in die Kooperationen bzw. neuen Gesellschaften ein? Und falls Nein weshalb nicht?

Bei vertraglichen Kooperationen zwischen Spitälern gelten für Mitarbeitende der Kooperationspartner jeweils deren Anstellungsbedingungen. Mitarbeitende der öffentlichen Spitäler der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, welche in solchen Kooperationen tätig sind, unterstehen daher weiterhin den Anstellungsbedingungen gemäss dem entsprechenden GAV. Die Dienstleistungen des leistungserbringenden Spitals werden dem anderen Spital nach einem vertraglich vereinbarten Modell verrechnet.

Die Mitarbeitenden des St. Claraspitals und des Universitätsspitals Basel, welche für Clarunis arbeiten, haben einen neuen Arbeitsvertrag erhalten, welcher den Anstellungsbedingungen des St. Claraspitals entspricht. Aufgrund der geringen Differenzen zwischen den Anstellungsbedingungen der beiden Spitäler konnten aber alle Mitarbeitenden zu gleichwertigen Anstellungsbedingungen weiterbeschäftigt werden.

Für die Beantwortung der zweiten Teilfrage verweisen wir auf die Antwort zu Frage 4.

4. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass bestehende Gesamtarbeitsverträge zwingend auf die Kooperationen und neue Gesellschaften angewendet werden müssen?

Für eine zwingende Anwendung besteht derzeit keine gesetzliche Grundlage. Eine entsprechende Verpflichtung, Kooperationen nur mit GAV-willigen Partnern einzugehen, würde Kooperationen von öffentlichen Spitälern des Kantons Basel-Stadt mit privaten Trägern faktisch verunmöglichen. Der Regierungsrat hält dies daher nicht für zielführend.

5. Werden weitere Kooperationen bzw. Gesellschaftsgründungen geplant und falls Ja in welchen Bereichen?

Mögliche Kooperationen werden von den Spitälern laufend geprüft. Ende Oktober dieses Jahres haben das Kantonsspital Baselland und die Hirslanden-Gruppe im Bereich des Bewegungsapparats für das erste Quartal 2020 die Gründung eines Joint Ventures angekündigt. Eine aktuelle und vollständige Liste von zukünftigen oder potenziellen Projekten liegt dem Regierungsrat nicht vor.

6. In wie fern werden die Sozialpartner und die Personalkommissionen in diese Prozesse einbezogen?

Sozialpartner und Personalkommission werden nach Massgabe der gesetzlichen Vorgaben und der jeweiligen spitalinternen Regelungen einbezogen.

7. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Spitaler und Kliniken, die sich wesentlich fur die Ausbildung im Gesundheitswesen stark machen und Ausbildungsplatze anbieten sowie die Grundversorgung der Bevolkerung sicher stellen, bei der Aufnahme auf die gemeinsame Spitalliste bevorzugt berucksichtigt werden mussen?

Bereits in den heute gultigen Leistungsvereinbarungen mit den Spitalern im Kanton Basel-Stadt (Laufzeit 2018–2020) ist festgehalten, dass die Leistungserbringer verpflichtet sind, im Rahmen ihrer Moglichkeiten Ausbildungsplatze zur Verfugung zu stellen. Dabei stutzt sich der Regierungsrat auf die Ausbildungspotenzialberechnungen der OdA Gesundheit beider Basel. Erreichen einzelne Spitaler die definierten Sollwerte nicht, mussen diese einen Malus bezahlen, der den Spitalern, welche die Sollwerte erreichen, zu Gute kommt.

Im Bewertungsraster fur die Eingaben zur Aufnahme auf die gleichlautenden Spitallisten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft per 1. Januar 2021 im Rahmen des derzeit laufenden Bewerbungsverfahrens ist vorgesehen, dass Spitaler, welche Ausbildungsplatze anbieten, mehr Punkte erhalten, als solche, die keine Ausbildungsplatze anbieten. Damit ist die in der Frage implizierte Forderung bereits umgesetzt.

8. Welche Massnahmen werden hinsichtlich des zu erwartenden Fachkraftemangels geplant? Wie viele Mitarbeitende, welche das AHV-Rententalter bereits erreicht haben, sind zurzeit noch beschaftigt?

Die Spitaler prufen laufend mogliche Massnahmen zur Sicherstellung ihres Personal- und Fachkraftebedarfs. Diese betreffen sowohl die Rekrutierung, die Aus- und Weiterbildung, den Erhalt von Fachpersonal im Beruf, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie den Wiedereinstieg und die Weiterbeschaftigung uber das Pensionsalter hinaus.

Bei den ublichen Spitalern der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind derzeit etwas mehr als 80 Personen beschaftigt, welche das AHV-Rententalter bereits erreicht haben. Die grosse Mehrheit davon arbeitet beim Universitatsspital Basel. Von den ubrigen Spitalern hat der Regierungsrat keine oder keine konkreten Auskunfte zur vorliegenden Frage erhalten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Prasidentin



Barbara Schupbach-Guggenbuhl
Staatsschreiberin